

Klausur am 5.12.2020

V ist Eigentümer eines Hauses, in dem er eine Wohnung an A und ein Ladengeschäft an B vermietet hat. Beide mussten eine Mietkaution i.H.v. jeweils 3.000 € leisten, die V auf sein Girokonto bei der X-Bank eingezahlt hat, das er für geschäftliche Aktivitäten nutzt.

Nach zwei Jahren fällt Vs größter Schuldner überraschend aus. In der Folgezeit verbucht V deshalb kaum Zahlungseingänge, hofft aber auf eine baldige Besserung, bis das Konto doch schließlich leer ist und V in Zahlungsschwierigkeiten gerät. Aus diesem Grund verzichtet er darauf, das schadhafte Dach reparieren zu lassen, obwohl V davon ausgeht, dass bei Sturm herunterfallende Dachziegel Fußgänger treffen können. Als dann ein Sturm aufkommt, reißt dieser mehrere Dachziegel heraus. Einer dieser Dachziegel trifft beim Herunterfallen den Passanten P, der gerade das Geschäft von B betreten will. B hatte die Schadhaftigkeit des Daches und mögliche Folgen bereits vor einiger Zeit bemerkt und V darauf aufmerksam gemacht. Auf ein Warnschild vor seinem Laden hatte er allerdings verzichtet, weil er keine Kunden abschrecken wollte. Erst recht hatte er keine Ladenschließung in Erwägung gezogen.

Der Dachziegel trifft P so unglücklich am Kopf, dass er eine Verletzung des linken Auges erleidet und zudem eine tiefe Verletzung an der linken Wange entsteht. P verliert aufgrund der Verletzung die Sehkraft des linken Auges zu 80 %; aufgrund der Wangenverletzung verbleibt dauerhaft eine fünf cm lange deutlich sichtbare Narbe, die aufgrund einer Operation jedoch ohne größere Risiken fast vollständig beseitigt werden könnte, was P aber ablehnt.

Nach diesem Geschehen entschließt sich V, das Dach doch reparieren zu lassen. Um die dafür anfallende Rechnung i.H.v. 5.000 € bezahlen zu können, ersinnt V einen Plan. Das nötige Geld möchte er sich von der Bank O-AG verschaffen. Deren Mitarbeiterin A erklärt er selbstbewusst, er wolle seine alte Bank verlassen, da diese nunmehr zu hohe Zinsen verlange, und zur O-AG wechseln. Sein regelmäßiges und hohes monatliches Einkommen, das natürlich auf das neue Girokonto bei der O-AG fließen werde, sei sicherlich ausreichend, um ihm eine gewisse Flexibilität in Gestalt eines Überziehungsrahmens von 5.000 € einzuräumen. Dabei zückt er Kontoauszüge aus seinen wirtschaftlich besseren Zeiten, die stattliche Zahlungseingänge zeigen.

A ist dies nicht geheuer, weil in der Regel ein derartiger Überziehungsrahmen nur nach mehrmonatigem Zahlungseingang in Erwägung gezogen wird, da erst hierüber eine ausreichende und kontinuierliche Liquidität festgestellt werden kann. Da die neue Geschäftspolitik ihres Hauses aber darauf zielt, mit aller

Kraft neue Bankkundinnen und -kunden zu akquirieren, kommt sie trotz ihrer Skepsis dem Wunsch des V nach. Immerhin habe A ja die Kontoauszüge in den Unterlagen.

V frohlockt innerlich. Er plant, diese Überziehungsmöglichkeit bei nächster Gelegenheit in voller Höhe zu nutzen, um die Rechnung für das Dach begleichen zu können, auch wenn er zur Rückzahlung derzeit nicht in der Lage ist. Er werde hoffentlich bald wieder liquide werden, dann sehe die Lage ja schon anders aus. Kurze Zeit später erhält V Girocard und Zugangsdaten per Post.

Aufgabe 1:

Wie haben sich V und B nach dem StGB strafbar gemacht?

Gegen V wird Anklage vor dem Landgericht erhoben. In der Hauptverhandlung vor der zuständigen großen Strafkammer verlässt sein Verteidiger, Rechtsanwalt R, nach Feststellung der Personalien des V den Sitzungssaal, um sich mit einem Kollegen von auswärts kurz in einer anderen Sache zu besprechen. Die Abwesenheit wird im Protokoll vermerkt, die Sitzung jedoch nicht unterbrochen. Vielmehr lässt das Gericht in dieser Zeit durch den Staatsanwalt den Anklagesatz verlesen. Als V im Anschluss daran auf seine Aussagefreiheit hingewiesen wird, ist R bereits wieder zurückgekehrt. V wird zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Er möchte gegen das Urteil ein Rechtsmittel einlegen.

Aufgabe 2:

Rechtsgutachtlich ist zu prüfen, welches Rechtsmittel V gegen das Urteil einlegen kann und welches Gericht für die Entscheidung darüber zuständig ist. Ferner ist darzulegen, in welchem Umfang eine Überprüfung stattfindet und ob V mit diesem Rechtsmittel erfolgreich die zeitweilige Abwesenheit seines Verteidigers rügen kann.